

15/SN-277/ME von 3

**INSTITUT FÜR FÖRDERTECHNIK UND KONSTRUKTIONSLEHRE
DER MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN**

Vorstand: O. Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus-Jürgen Grimmer

Institut für Fördertechnik — Montanuniversität — A-8700 Leoben

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W I E N

MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN
UNIVERSITÄTS DIREKTION

Eingel. 28. Feb. 1990

Zahl:

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

A-8700 Leoben

Franz-Josef-Straße 18
Telefon (0 38 42) 42 5 55 (Zentrale)
(0 38 42) 42 5 55 - 250 / 251 (Durchwahl)
Telefax (0 38 42) 42 5 55 308

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
technische Studienrichtungen

Begutachtung durch den Vorsitzenden
der Studienkommission für Montanmaschinenwesen
der Montanuniversität LEOBEN

Betreff: GESETZENTWURF
Z! *F. Ge 9.80*

Datum: 2. MRZ. 1990

Verteilt: *13.90* *Keller*

St. Wauer

Betrifft § 3, Abs. 6: Eine Angabe des zusätzlichen zeitlichen
Studienaufwandes ist kaum möglich, da die Stu-
dierenden in unterschiedlicher Vollzähligkeit an
den Lehrveranstaltungen teilnehmen und große
Unterschiede in den Begabungen der Studierenden
zu erwarten sind.

§ 6, Abs. 3: Eine Festlegung für die einzelnen Teilprüfungen
im Studienplan, die mündlich, schriftlich oder
in mündlichen und schriftlichen Teilen abzulegen
sind, erscheint wenig zweckmäßig zu sein und
sollte besser dem Leiter der Lehrveranstaltung
übertragen werden, da beispielsweise die jeweilige
Teilnehmerzahl an den Prüfungen eine Rolle
spielen kann, in Benotungsgrenzfällen zwischen
genügend und nicht genügend unter Umständen
zusätzlich zur mündlichen eine schriftliche oder
zusätzlich zur schriftlichen eine mündliche
Prüfung zum Vorteil des Prüfungskandidaten
zweckmäßig ist und andere Gründe.

§ 10, Abs. 1, Pkt. 3: Hier sollte es heißen
"Einer kommissionellen Prüfung vor einem aus
mindestens 3 Prüfern bestehenden Prüfungssenats".
Es könnten auch mehr als 3 Prüfer zweckmäßig sein,
da in einer kommissionellen Prüfung auch mehr als
3 Fachgebiete angesprochen sein können, für die
dann auch mehr als 3 Prüfer zuständig sind.

§ 19 Es erscheint zweckmäßiger zu sein "Technisches
Englisch" in das Pflichtangebot der Lehrveran-
staltungen in ausreichendem Ausmaß aufzunehmen
als 8 Wochenstunden an Lehrveranstaltungen
in englischer Sprache vorzuschreiben.
Es studieren ausländische Studenten an unseren
Universitäten, die aus Ländern kommen, in denen
die erste Fremdsprache in der Schule nicht
Englisch, sondern beispielsweise Französisch,
Spanisch oder andere Sprachen sind. Sie werden
Schwierigkeiten bekommen, den Stoff der vorge-
schriebenen 8 Lehrveranstaltungen in englischer
Sprache aufzunehmen. Außerdem erscheint es in
Prüfungen außerordentlich schwierig zu sein, zu
unterscheiden, ob mangelndes Fachwissen oder
mangelnde Sprachkenntnisse vorliegen.

Stellungnahme zu den Erläuterungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen

Allgemeiner Teil, Reformziele

Pkt. 8: Eine Lehrveranstaltungsevaluierung ist unklar und problema-
tisch, solange nicht feststeht, wie sie und durch wen sie zu
erfolgen hat.

- 3 -

Auslandsaufenthalte für das Lehrpersonal sind unklar, da an anderer Stelle festgehalten wird, daß die Gesetzesnovellierung kostenneutral wäre.

Besonderer Teil

Zu § 3, letzter Absatz: Es wird erwähnt, daß der Entwurf keine weitergehende Verschulung des Prüfungssystems vorsieht. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit in ÖSTERREICH im Vergleich zu vielen anderen Ländern derzeit überhaupt eine Verschulung des Studiums oder des Prüfungssystems gegeben ist.



23. Februar 1990

(O.Univ.Prof.Dr.-Ing. K.-J. GRIMMER,
Vorsitzender der Studienkommission für
Montanmaschinenwesen der Montanuniversität
L E O B E N)